

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn

06.Dezember 2024

Präambel

Der BFW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn.

Die wiederholte Verlängerung der Mietpreisbremse wird vom BFW abgelehnt. Es handelt sich um einen weiteren mietrechtlichen Eingriff in die Eigentumsrechte. Erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bleiben bestehen.

Insbesondere um die verfassungsrechtlich geforderte Übergangslösung handelt es sich bei der mittlerweile seit 2015 geltenden Mietpreisbremse nicht mehr.

Es ist unmöglich, dass mit der Mietpreisbremse erschwinglicher, angemessener Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten gesichert werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es adäquate Investitionen in den Wohnungsbau. Davon sind wir aktuell weit entfernt. Wir haben bekanntermaßen eine Wohnungsbaukrise. Dementsprechend weit sind wir von der verfassungsrechtlichen Vorgabe entfernt, dass eine Mietpreisbremse als vorübergehendes Schmerzmittel zur Abmilderung von Symptomen durch eine wirksame Wohnungsbauoffensive flankiert wird.

Während einer Wohnungsbaukrise die Mietpreisbremse zu verlängern oder gar zu verschärfen ist wie ein Brandbeschleuniger für die Verhinderung von Wohnungsbau. Eine der Ursachen für die Auswirkungen ist, dass massive staatliche Eingriffe in den Markt die Marktteilnehmer verunsichern. Die Marktteilnehmer wissen schlichtweg nicht, was zukünftig noch alles an Regulierung auf Sie zukommt. Planungssicherheit und valide Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden beeinträchtigt oder gar verhindert. Verringern sich Mietanpassungspotenziale bei der Weitervermietung, sinkt auch die Investitionsbereitschaft der Vermieter.

Das Gleiche gilt auch für die Bestandsbewirtschaftung. Staatliche Eingriffe in den Markt verunsichern die Marktteilnehmer. Die Investitionsbereitschaft sinkt. Sanierungen werden aufgeschoben. Bestände werden teilweise aufgegeben.

Wenn Investitionen im Bestand ausbleiben, nähert sich die Wohnqualität schrittweise dem staatlich regulierten Mietpreis an. Der Standard der Wohnungen sinkt. Auch energetische Sanierungen können dann aus wirtschaftlicher Sicht unattraktiv für den Vermieter werden. Das verhindert wirksamen Klimaschutz im Gebäudesektor.

Verdrängungsprozesse werden bei Neu- und Wiedervermietung auch durch mietpreisrechtliche Eingriffe im Übrigen nicht verhindert. Bei 50 Bewerbern für eine Wohnung gehen auch weiterhin 49 leer aus. Damit bleiben die Vermögensverhältnisse das entscheidende Kriterium bei der Wiedervermietung. Der Mieter mit der besten Bonität bekommt die Wohnung.

Eckpunkte der Stellungnahme im Kurzüberblick:

- **Befristung der Rechtsverordnung für maximal 5 Jahren beibehalten (§ 556d Abs. 2 S.1 BGB-E).**
- **Verlängerung der Mietpreisbremse vermeiden (§ 556d Abs. 2 S.4 BGB-E).**
 - Wohnungsbauoffensive starten. Vorrangige Ausschöpfung von Potentialen zur Erhöhung des Wohnungsangebots nachweisen.
 - Gesetzgebungsbedürfnis auf valider statistischer Grundlage nachweisen. Angebotsmieten begründen kein Gesetzgebungsbedürfnis.
 - Keine nachweisbaren Erkenntnisse über die sozialen Effekte. Vorprüfung nachholen.
 - Folgesamt Betrachtung mietpreisrechtlicher Regelungen nachholen.
 - Vorprüfung zur Wechselwirkung zwischen Mietpreisbremse und Verstetigung des Wohnungsmangels nachholen.
 - Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die ortsübliche Vergleichsmiete nachholen.
- **Teilmarktbezug herstellen (§ 556d Abs.2 S.2 BGB-E).**
- **Gesetzliche Kopplung an einen Maßnahmenplan für Mietwohnungsbau neben dem Begründungserfordernis ergänzen (§ 556d Abs. 2 S.8 BGB-E).**

Im Einzelnen:

Befristung der Rechtsverordnung für maximal 5 Jahren beibehalten (§ 556 Abs. 2 S.1 BGB-E).

Neben der Verlängerung der Mietpreisbremse wurde die Höchstbefristung von 5 Jahren für die Landesverordnungen abgeschafft. Das wäre weniger problematisch, sofern die Mietpreisbremse tatsächlich 2028 ausläuft. Sollte es jedoch eine weitere verfassungsrechtlich fragwürdige Verlängerung für die Zeit nach 2028 geben, sind nach dem Entwurf auch Landesverordnungen denkbar, die länger als 5 Jahre laufen. Um die verfassungsrechtlich geforderte Übergangslösung handelt es sich dann auch aus diesem Grund nicht mehr.

Forderung: Die Streichung in § 556 Abs. 2 S.1 BGB-E wird aufgehoben.

Formulierungsvorschlag für § 556 Abs. 2 S.1 BGB-E: „...Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung **für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren** zu bestimmen...“

Verlängerung der Mietpreisbremse vermeiden (§ 556d Abs. 2 S.4 BGB-E).

Eine Verlängerung der Mietpreisbremse für die Zeit nach 2025 kommt aus nachfolgenden Gründen nicht in Betracht:

Wohnungsbauoffensive starten. Vorrangige Ausschöpfung von Potentialen zur Erhöhung des Wohnungsangebots nachweisen.

Eine Gesamtstrategie zur Entspannung des Wohnungsmarktes fehlt. Ebenso fehlt der Nachweis, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden, das Wohnungsangebot in den Teilmärkten deutschlandweit signifikant zu erhöhen. Auch die bloße Aufzählung von Maßnahmen wäre hierfür nicht ausreichend, weil dies eine valide Wirkungsanalyse, die Feststellung noch nicht ausgeschöpfter Potentiale und die Feststellung erforderlicher Maßnahmen zur Erschließung noch nicht ausgeschöpfter Potentiale nicht ersetzen kann. Auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2019 (siehe BVerfGE 1 BvL 1/18, BvL 4/18 und 1 BvR 1595/18, insbesondere RN 62 bis 69) sind diese staatlichen Maßnahmen jedoch vorrangig.

So kann etwa mit einer Ausweitung und Förderung des sozialen Wohnungsbaus, der bürokratischen und rechtlichen Erleichterung und Beschleunigung von Baugenehmigungs- und Bebauungsverfahren sowie der besseren Ausnutzung von Baulandreserven eine Linderung der Wohnungsmarktdruck herbeigeführt werden. Auf dieser Weise kann nachhaltig der Wohnraumzugang auch für Bevölkerungsschichten mit mittlerem und geringem Einkommen zu bezahlbaren Preisen erhalten werden. Bislang wurden jedoch keine hinreichenden Schritte unternommen, um beispielsweise die Dauer von Bebauungsverfahren von durchschnittlich acht bis zu zwölf Jahren, nachhaltig zu reduzieren. Auch die aktuellen Gesetzentwürfe zum BauGB und zum Gebäudetyp-E-Gesetz bringen das schnellere und einfache Bauen nicht voran.

Forderung: Die bislang fehlende, jedoch vorrangige Gesamtstrategie zur Entspannung des Wohnungsmarktes ist nachzuholen. Alle Potentiale zur Erhöhung des Wohnungsangebots sind vorrangig auszuschöpfen.

Gesetzgebungsbedürfnis auf valider statistischer Grundlage nachweisen. Angebotsmieten begründen kein Gesetzgebungsbedürfnis.

Ein Anstieg von Wiedervermietungsflächen wird weder begründet noch nachgewiesen. Es fehlen jegliche statistische Nachweise zur Begründung eines Gesetzgebungsbedürfnisses.

Die Verlängerung der Mietpreisbremse kann im Übrigen auch nicht mit steigenden Angebotsmieten begründet werden. Steigende Angebotsmieten sind kein valider Indikator, um ein Gesetzgebungsbedürfnis für eine Verlängerung der Mietpreisbremse zu begründen. Denn hierbei handelt es sich lediglich um Mieten aus dem Vertrieb über Mietinserate von Immobilienportalen, die nur einen Ausschnitt der im Markt möglichen Vertriebswege abbilden. Des Weiteren ist nicht klar, ob die zugrundeliegenden Mietinserate tatsächlich zu Vertragsabschlüssen in der genannten Höhe geführt haben.

Eine weitere Verschiebung des Aussagewertes ergibt sich daraus, dass überdurchschnittlich viele Vermietungen von Neubauwohnungen in die Erfassung der Angebotsmieten eingehen, die aufgrund der Baualtersklasse noch keinen Niederschlag im Mietspiegel gefunden haben.

Hinzukommt, dass die Mehrzahl der Vermieter die Angebotsportale für die Neuvermietung nur noch untergeordnet nutzt. Aufgrund der hohen Nachfrage existieren in vielen Unternehmen Wartelisten von Mietinteressenten, so dass eine Schaltung auf öffentlichen Portalen nur noch begrenzt stattfindet. Dies gilt insbesondere für preiswerteren Wohnraum. Damit werden vor allem die zahlreichen Anschlussvermietungen statistisch nicht als „Angebotsmieten“ erfasst, die die Vermieter aufgrund der vorhandenen Nachfrage rechtswirksam abschließen.

Forderung: Die Vorprüfung zum Gesetzgebungsbedürfnis auf einer validen statistischen Grundlage ist nachzuholen.

Keine nachweisbaren Erkenntnisse über die sozialen Effekte. Vorprüfung nachholen.

Die Mietpreisbremse verfolgt das Ziel, Mieten auf ein sozialverträgliches Maß zurückzuführen, um angemessenen Wohnraum auch für Bevölkerungsschichten mit mittlerem und geringem Einkommen zu bezahlbaren Mietpreisen zu erhalten und zugänglich zu machen und so Verdrängungsprozessen und sozialem Unfrieden entgegenzuwirken. Dieses Ziel wird nicht erreicht.

Dass mit der Mietpreisbremse tatsächlich erschwinglicher angemessener Wohnraum für Bevölkerungsschichten mit mittlerem und geringem Einkommen gesichert werden kann, ist nicht realistisch, also auch nicht nachweisbar. Denn es handelt es sich um eine gesetzliche Konstruktion, in die eine soziale Bedeutung hineingelegt wird, die generell das Mietrecht und insbesondere die Mietpreisbremse ohne adäquate Investitionen in den bedarfsgerechten Wohnungsbau nicht leisten kann.

Verdrängungsprozesse bestimmter Bevölkerungsschichten werden bei Neu- und Wiedervermietung nicht verhindert. Wohnungsmangel wird verstetigt. Bei 50 Bewerbern für eine Wohnung gehen auch weiterhin 49 leer aus, egal ob es eine Mietpreisbremse gibt oder nicht. Damit bleiben die Vermögensverhältnisse das entscheidende Kriterium. Der Mieter mit der besten Bonität bekommt die Wohnung.

Forderung: Die Vorprüfung zu den behaupteten sozialen Effekten ist nachzuholen. Die erforderlichen Grundprämissen für die Erreichung des behaupteten gesetzgeberischen Zieles sind vorab valide zu untersuchen.

Folgengesamt Betrachtung mietpreisrechtlicher Regelungen nachholen.

In einer Folgenbetrachtung hätten sämtliche mietpreisrechtliche Regelungen in einer Gesamtschau vorab untersucht werden müssen. Dies ist bislang nicht erfolgt. Die isolierte Betrachtung der Mietpreisbremse ist nicht zielführend.

Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Mietpreisbremse vom 18.07.2019 (siehe BVerfGE 1 BvL 1/18, BvL 4/18 und 1 BvR 1595/18, RN 62 bis 69), die die Verfassungsmäßigkeit auf der Grundlage eines vierjährigen Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete und einer bis 2020 befristeten Mietpreisbremse gerade noch bejaht haben, hätte geprüft werden müssen, ob mit weitergehenden Eingriffen wie der Verlängerung des Betrachtungszeitraumes auf 6 Jahre und der verlängerten Mietpreisbremse bis 2025 bereits ein Punkt bei der gesetzlichen Mietpreisregulierung erreicht wird, der mit Artikel 14 GG nicht mehr vereinbar ist. Dies ist bislang unterblieben.

In dieser Vorprüfung hätte insbesondere auf der Grundlage der o.g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes geprüft werden müssen, ob Fehllenkungseffekte der gesetzlichen Mietpreisregulierung überwiegen. So werden viele Vermieter auch in Zukunft die einkommensstärksten Bewerber als Mieter auswählen, mit der Folge, dass sich die Chancen auf eine bezahlbare Wohnung für einkommensschwächere Wohnungssuchende bei gleichbleibendem Angebot an Mietwohnungen nicht erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Eigentümer aufgrund der durch die Miethöhenregulierung verringerten Ertragsaussichten von der Wiedervermietung von Wohnungen Abstand nehmen und dadurch das Angebot an Mietwohnungen weiter sinken könnte (vgl. Schuldt, Mietpreisbremse, 2017, S. 72, 209).

Als Alternative zu einer Mietpreisregulierung kommen vorrangig (siehe oben) auch weitere zielführendere staatliche Maßnahmen zur Linderung oder Behebung der Wohnungsnot in Betracht, etwa die stärkere Förderung des Wohnungsbaus (vgl. Blankenagel/Schroder/Spoerr, NZM 2015, S. 1, 17; Derleder, WuM 2013, S. 383, 391) oder die Verbesserung der finanziellen Lage der Wohnungssuchenden (vgl. Blankenagel/Schroder/Spoerr, NZM 2015, S. 1, 18). Dies ist ebenfalls vorab zu prüfen, wurde jedoch bislang unterlassen.

Zu den Fehllenkungseffekten der Mietpreisregulierung hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 18.07.2019 ausgeführt und bestätigt, dass diese in die Vorprüfung zu einer gesetzlichen Mietpreisregulierung einzubeziehen sind (BVerfGE 1 BvL 1/18, BvL 4/18 und 1 BvR 1595/18 vom 18.07.2019, siehe RN 62 bis 69). Dies ist jedoch unterblieben. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber zu dem Ergebnis kommen müssen, dass in Anbetracht der Fehllenkungseffekte eine Verlängerung der Mietpreisbremse nicht in Betracht kommt.

Forderung: Die Gesamtbetrachtung zu den Folgen mietpreisrechtlicher Regelungen ist nachholen.

Vorprüfung zur Wechselwirkung zwischen Mietpreisbremse und Verstetigung des Wohnungsmangels nachholen.

Der Regulierungsspielraum für eine Mietpreisbremse ist wegen des erheblichen Eingriffs in die Privatautonomie des Vermieters sehr begrenzt. Entsprechend hoch sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die bei einer derartigen gesetzlichen Regelung beachtet werden müssen, um den Interessenausgleich zwischen Vermieter- und Mieterrechten zu erhalten. Neben der

eigentumsrechtlichen Relevanz gilt dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine Regelung zur Mietenbegrenzung, die den mietrechtlich immanenten Interessenausgleich nicht angemessen beachtet, immer auch dazu führt, dass die Investitionsbereitschaft sinkt und sich der Wohnungsmangel verfestigt. Die Mietpreisbremse funktioniert damit nicht als Übergangslösung, sondern als Verstetigung des Mietwohnungsmangels.

Die Ausnahmeregelung für den Neubau ist hierbei keine Regelung zur Beibehaltung des Mietwohnungsneubaus, sondern nur der teilweise Verzicht auf staatliche Regulierung.

Die mit der Mietpreisregulierung verbundenen Eingriffe in den Markt beschränken die Selbstregulierungskräfte des Marktes, und verunsichern die Marktteilnehmer vor möglichen investiven Entscheidungen, werden sich also mittelbar- trotz der partiellen Ausnahmen- negativ auf die Attraktivität für den Mietwohnungsbau und damit das Investitionsklima auswirken.

Ausnahmen für den Neubau sind somit begriffsnotwendig auch kein Anreiz für Investitionen in den Mietwohnungsneubau.

Zusätzliche Anreize für den Neubau und für Investitionen entstehen nur durch einen umfassenden Maßnahmenplan für mehr bezahlbaren Wohnraum. Ein derartiger Maßnahmenplan ist bislang jedoch nicht in § 556d BGB (s.u.) enthalten.

Es gibt bislang auch kein Förderprogramm für Sanierungsmaßnahmen, dass die durch gesetzliche Mietpreisregulierung verursachte Finanzierungslücke schließt. Durch die Reduzierung der Investitionstätigkeit in die Modernisierung der Mietwohnungsbestände wird sich der Wohnwert der Wohnungen wegen ausbleibender Investitionen schrittweise dem begrenzten Mietpreis annähern. Ursache ist die mit der reduzierten Miete einhergehende Reduzierung von Investitionsanreizen und die fehlende gesetzliche Kombination zwischen Mietenbegrenzung und Investitionsanreiz.

Forderung: Die Vorprüfung zur Wechselwirkung zwischen Mietpreisbremse und Verstetigung des Wohnungsmangels ist nachzuholen.

Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die ortsüblichen Vergleichsmiete nachholen.

Gemäß § 573 Abs. 1 Satz 2 BGB ist die Kündigung eines Mietverhältnisses zum Zwecke der Mieterhöhung ausgeschlossen. Damit beschränkt der Bundesgesetzgeber die Eigentumsfreiheit der Vermieter, um der besonderen sozialen Bedeutung der Wohnung Rechnung zu tragen. Im Gegenzug räumt er Vermietern durch § 558 Abs. 1 BGB die Möglichkeit ein, Bestandsmieten unter bestimmten Voraussetzungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zu erhöhen. Ziel ist der soziale und wirtschaftliche Ausgleich von Vermieter- und Mieterinteressen. Der Ausschluss der Änderungskündigung bedingt damit notwendigerweise die Möglichkeit zu einer angemessenen Mieterhöhung (BVerfGE 37, 132 (141); BGH NZM 2007, 639 Rn. 12; Artz, in: MüKo-BGB, 7. Auflage 2016, § 558 RN. 3.).

Diese Balance wird durch mietpreisrechtliche Eingriffe zu Lasten der Vermieter immer mehr verändert. Vermieter verlieren schrittweise die Spielräume zur Mietanpassung, während sie nach wie vor durch § 573 Abs. 1 Satz 2 BGB an einer Änderungskündigung gehindert werden. Die ortsübliche Vergleichsmiete entfernt sich immer mehr von der Marktmiete. Der verfassungskonforme Fortbestand als modifizierte Marktmiete ist fraglich.

Forderung: Die Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die ortsübliche Vergleichsmiete ist nachzuholen.

Teilmarktbezug herstellen (§ 556d Abs.2 S.2 BGB-E).

Landesgesetzgeber sind wegen der Heterogenität der Teilmärkte verfassungsrechtlich gehalten, möglichst teilmarktbezogen zu agieren. Denn Mangellagen können nur teilmarktbezogen auftreten. Es macht daher auch keinen Sinn, eine Mietpreisbremse flächendeckend für ganze Großstädte wie Berlin, Hamburg oder München zu erlassen.

Forderung: Der Teilmarktbezug ist in § 556d Abs. 2 S.2 BGB-E klarzustellen.

Formulierungsvorschlag für § 556d Abs. 2 S.2 BGB-E: „...Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in *einer Gemeinde oder einem Teil* einem Teilmarkt oder in Teilmärkten der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist...“

Gesetzliche Kopplung an einen Maßnahmenplan für Mietwohnungsbau neben dem Begründungserfordernis ergänzen (§ 556d Abs. 2 S.8 BGB-E).

Die valide Feststellung von Potentialen und erforderlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Angebotserweiterung ist maßgeblich, weil eine von der Investitionstätigkeit gesetzlich isolierte Mietpreisregulierung verfassungskonform nicht funktioniert.

Gesetzgeberisches Ziel muss es immer auch sein, den gesetzlichen Interessenausgleich so zu gestalten, dass die Investitionsbereitschaft trotz des Eingriffs erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch die Mietpreisbremse bereits deswegen verfehlt, weil die Mietpreisbegrenzung nicht an einen zusätzlichen Maßnahmenplan zur Erhöhung des Wohnungsangebots gekoppelt worden ist. Die gesetzlichen Regelungen zur Mietpreisbremse sind damit bereits in der Grundkonzeption unvollständig. Auch das neu eingefügte Begründungserfordernis in § 556d Abs. 2. S. 8 BGB-E ersetzt nicht den verfassungsrechtlich geforderten Maßnahmenplan.

Forderung: Die Mietpreisbremse ist neben dem Begründungserfordernis in § 556d Abs. 2 S. 8 BGB-E an einen Maßnahmenplan zur Erhöhung des Wohnungsangebots (hier § 556d Abs. 2 S.5 BGB-neu) zu koppeln.

Formulierungsvorschlag für § 556d S. 5 bis S. 8 BGB-E): „...*Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist an einen Maßnahmenplan zur Erhöhung des Wohnungsangebots zu koppeln.* Sie muss begründet werden. Aus der Begründung muss sich ergeben, auf Grund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Ferner muss sich aus der Begründung ergeben, welche Maßnahmen die Landesregierung in dem nach Satz 1 durch die Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen. *Im Fall der wiederholten Bestimmung eines Gebietes durch Rechtsverordnung nach Satz 1 muss sich aus der Begründung zudem ergeben, welche Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden und weshalb auch unter Berücksichtigung dieser Abhilfemaßnahmen die Bestimmung eines Gebietes durch Rechtsverordnung erforderlich ist...*“

Ansprechpartner im BFW Bundesverband

Andreas Beulich
Bundesgeschäftsführer

Franco Höfling
Justiziar/Leiter Recht



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Französische Straße 55
10117 Berlin
Tel.: 030 32781-0
Fax :030 32781-299
office@bfw-bund.de
www.bfw-bund.de

GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL

Rue du Luxembourg 3
1000 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 2 5501618
andreas.beulich@bfw-bund.de

VORSTAND

Dirk Salewski
Andreas Ibel
Christian Bretthauer
Frank Vierkötter

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Andreas Beulich